

An die Anteilhaber folgender Sondervermögen:

HI-Aktien Low Risk Euroland-Fonds	FBG Ertragsorientiert RenditePlus ESG
HI-Volatilitätsstrategie	FBG Balanced Sustainable
HI-Corporate Bonds 1-Fonds	FBG Individual R ESG
HI-Corporate Bonds 2-Fonds	FBG Individual W ESG
HI-DIVA 2024 Laufzeit-Fonds	VV Anleihen
HI-DIVA 2025 Laufzeit-Fonds	Weberbank Premium 30
HI-DIVA 2026 Laufzeit-Fonds	Weberbank Premium 15 (I)
HI-DividendenPlus-Fonds	Weberbank Premium 30 (I)
HI-EM Credits Short Term-Fonds	Weberbank Premium 30 S (I)
HI-EM Credits Quality Select-Fonds	Weberbank VV Renten Spezial (-I-)
HI-High Yield-Fonds	Weberbank Premium 50
HI-Multi Credit Short Term-Fonds	Weberbank Premium 100
HI-Pension Solutions-Fonds	Zukunftsportfolio Nachhaltigkeit
HI-Renten Emerging Markets-Fonds	HI-Sustainable Multi-Faktor Aktien Euroland-Fonds
HI-Renten Emerging Markets VAG-Fonds	HI-Sustainable Multi-Faktor Aktien Global-Fonds
HI-Renten Euro-Fonds	HI-Individual Balanced-Fonds
HI-Sustainable High Yield Defensive-Fonds	HI-Basisfonds Aktien Welt
HI-Sustainable EM Corporate Bonds-Fonds	
HI-Green Bond-Fonds	
HI-Basisfonds US Staatsanleihen	

Für die Sondervermögen wird es zukünftig möglich sein, gemäß § 98 Absatz 1b KAGB die Anteilscheinrücknahmen bei besonders hohem Rückgabeverlangen im Interesse der Gesamtheit Anleger für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken. Vor dem Hintergrund wird § 17 der Allgemeinen Anlagebedingungen daher entsprechend geändert und lautet zukünftig wie folgt:

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.
6. Der Gesellschaft bleibt es zudem vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens. Sofern in den BABen nicht abweichend festgelegt, ist der Schwellenwert erreicht, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10% des Nettoinventarwertes erreichen.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Die Änderung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die Basisinformationsblätter können bei der Verwaltungsgesellschaft der Sondervermögen und auf der Internetseite www.helaba-invest.de kostenfrei bezogen werden.

Frankfurt am Main, im Juni 2024
Die Geschäftsführung